

Pikettdienst: Was gilt als Arbeitszeit?

In vielen Berufen und Branchen, sei es im Notfall, in der Hauswartung, bei Elektrizitätswerken, aber auch im Büro jeglicher Art, kommt die Arbeit im Pikettdienst vor. Bei dieser ständigen Bereitschaft, neben der normalen Arbeitszeit für allfällige Arbeitseinsätze wie Störungsbehebungen, Hilfeleistungen oder andere Sonderereignisse einzuspringen, stellt sich die Frage, was davon schliesslich auch effektiv als geleistete Arbeitszeit zählt und was nicht.

Arbeitszeit: ja oder nein?

Zunächst muss geklärt werden, was im Allgemeinen zur Arbeitszeit zählt. Die Arbeitszeit bezeichnet die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mit seinen Diensten zur Verfügung steht. Sprich: Mit dem Einstempeln morgens am Arbeitsplatz beginnt die Arbeitszeit, mit dem Ausstempeln am Abend endet sie. Der Arbeitsweg zählt demzufolge nicht zur Arbeitszeit.

Regelung im Pikettdienst

Im Pikettdienst werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden. Zum einen erwähnt das Gesetz den Pikettdienst im Betrieb, auch Arbeitsbereitschaft genannt, zum anderen kommt der Pikettdienst als sogenannte Rufbereitschaft, bei welcher der Arbeitnehmer sich nicht im Betrieb befindet, vor. Bei Pikettdienst im Betrieb ist klar, dass es sich um Arbeitszeit handelt, da sich der Arbeitnehmer bei der Arbeitsbereitschaft im Betrieb befindet (und keinem alternativen Zeitvertreib nachgehen kann). Somit ist die gesamte Pikettzeit wie normale Arbeitszeit zu behandeln.

Doch wie sieht es aus, wenn sich der Arbeitnehmer zu Hause, beim Einkaufen oder sonst wo aufhält, während er Pikettdienst hat?

Das Gesetz regelt den Fall der Rufbereitschaft kurz und knapp in Art. 15 Abs. 2 der Arbeitsgesetzverordnung. Während der Rufbereitschaft gilt demnach als effektive Arbeitszeit die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird. Folglich ist die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer, wenn auch

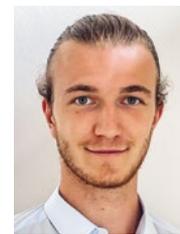
in Bereitschaft, zu Hause oder sonst wie weg von der Arbeit ist, nicht der Arbeitszeit anzurechnen und wird meist auch geringer entlohnt. Tritt der Fall eines Arbeitseinsatzes ein und muss der Arbeitnehmer dazu einen Weg auf sich nehmen, so wird auch dieser, im Gegensatz zum normalen Arbeitsweg, der Arbeitszeit angerechnet.

Doch wie so oft gibt es auch zu dieser Regelung Sonderfälle und auch wenn der «Normalfall» durch das liechtensteinische Gesetz klar geregelt ist, muss, aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR, auch die europäische Rechtsprechung berücksichtigt werden. Der europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Jahr 2019 in einem solchen Sonderfall die Frage nach der Arbeitszeit im Pikettdienst beurteilt.

So hat der EuGH am Beispielfall eines Offenbacher Feuerwehrmannes, der nach den Vorgaben seines Arbeitgebers innerhalb von 20 Minuten einsatzbereit sein musste, die Anerkennung der Bereitschaft als Arbeitszeit für spezielle Fälle eigens definiert. Demzufolge gilt nach Sicht des EuGH die Bereitschaftszeit der Rufbereitschaft komplett als Arbeitszeit, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aus Einschränkungen auferlegt sind, welche ihn beeinträchtigen, seine Zeit (ohne Einsatz) frei zu gestalten. Es geht dabei um Einschränkungen, die aufgrund der Vorgaben des Arbeitgebers oder des nationalen Rechts für den Arbeitnehmer bestehen. Rein organisatorische Schwierigkeiten, zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer ein Gebiet während seiner Bereitschaft aufgrund nicht vorhandener

Verkehrsmittel nicht verlassen kann, die die freie Gestaltung der Bereitschaftszeit einschränken, haben keine Auswirkung auf die Nichtanerkennung als Arbeitszeit. Zusätzlich zu solchen Einschränkungen durch den Arbeitgeber haben auch Häufig- und Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes Einfluss auf die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung als Arbeitszeit. Daher ist für jeden Fall eine eigene Gesamtbeurteilung mit Überprüfung aller Faktoren notwendig.

Dies stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt nicht die Einholung rechtlichen Rats im konkreten Anlassfall.



Fabio Näscher, Assistent

WB
RECHTSANWÄLTE
Wilhelm & Büchel

Wilhelm & Büchel
Rechtsanwälte/Attorneys-at-law
Lova-Center
P.O. Box 1150, 9490 Vaduz
Tel.: +423 399 48 50
fnaescher@wbr.li, www.wbr.li